

Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen

Zielsetzung

Die Maßnahme dient zum Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion durch die flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen.

Die Maßnahme liefert einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung von stofflichen Einträgen (insbesondere Nährstoffe) in Grund- und Oberflächengewässer.

Außerdem wird zu Humusaufbau und Klimaschutz durch das erhöhte organische Material im Boden beigetragen.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindestteilnahmefläche

- Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 0,50 Hektar Obst, Wein und/oder Hopfen bewirtschaftet werden.

Teilnahmeflächen

- Die Förderungsverpflichtungen sind auf allen Obst-, Wein- und Hopfenflächen sowie auf allen Obst-, Wein-/Hopfen-Bodengesundungsflächen des Betriebes einzuhalten. Die Maßnahme umfasst auch sämtliche bewirtschaftete Weinterrassen-Flächen des Betriebes. Terrassen-Flächen müssen eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen.
- Reb- und Baumschulen, Energieholzflächen und andere Dauerkulturen (außer Obst, Wein und Hopfen) sind keine teilnahmefähigen Flächen.
- Die Hangneigungen können im eAMA-GIS unter dem Punkt Gebietsabgrenzungen/Hangneigungen eingeblendet werden. Die Hangneigung wird automatisch ausgewiesen und kann nicht geändert werden.

Zulässige Begrünungskulturen

- Bei Teilnahme an der Maßnahme müssen entweder Kulturen aktiv zwischen den Reihen von Obst-, Wein- und Hopfenflächen angelegt werden oder es werden bereits bestehende Kulturen zwischen den Reihen belassen.
- Bei Obst- und Weinflächen muss die Begrünungskultur zumindest eine winterharte Art aufweisen. Im Fall von Mischungen dürfen dazu auch nicht winterharte Mischungspartner verwendet werden. Konkrete Begrünungskulturen sind nicht vorgeschrieben, die untenstehenden unzulässigen Begrünungskulturen sind jedoch zu beachten.
- Auf Hopfenflächen sind folgende Kulturen zulässig: Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz und Winterrübsen (inklusive Perko). In Bezug auf die Grünschnittroggensorten laut Saatgutgesetz waren bei Erstellung dieses Maßnahmen erläuterungsblatts die Sorten Beskyd, Chrysanth Hanserroggen und Protector in der österreichischen Sortenliste angeführt. Darüber hinaus sind im EU-Sortenverzeichnis weitere Sorten angeführt. Saatgut dieser Sorten ist auch in Österreich verkehrsfähig. Diese sind: Bernburger Futterroggen, Borfuro, Humbolt, Pastar, Rheidol, Sellino, Speedogreen, Turbogreen, Vitallo und Wiandi. Nachbausaatgut von zulässigen Grünschnittroggensorten darf ebenfalls verwendet werden.

Unzulässige Begrünungskulturen

- Organische Bodenbedeckungen (z.B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch) gelten nicht als Begrünungskultur.

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Begrünungskulturen auf Dauer-/Spezialkulturflächen mit „Obst“, „Weinflächen“ und „Weinterrassen“ sowie für Hopfen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Begrünungen in den Fahrgassen von Dauer-/Spezialkulturen (Obst, Wein und Hopfen) entstehen.

- Reine Selbstbegrünungen sind nicht zulässig. Im Fall der ganzjährigen Begrünung bei Wein kann nach dem Umbruch einer angelegten Begrünung auch mit Selbstbegrünung gearbeitet werden, wenn diese ein entsprechendes Ergebnis bringt.
- Einsaaten von Getreide (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide bzw. Mais im Bestand sind keine gültige Begrünungskultur. Ausgenommen von der 50 %- Getreideregulung ist Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen. Bei Einsaat von Mischungen darf der Maximalanteil von 50 % Getreide bzw. Mais im Bestand zu keinem Zeitpunkt im Jahr überschritten werden.

Beispiel:

Eine Mischung von winterhartem Getreide und einer abfrostenden Kultur im Verhältnis 45/55 % ist nicht zulässig, da im darauffolgenden Frühjahr der Maximalanteil von 50 % Getreide bzw. Mais überschritten wird.

Zulässige Begrünungskulturen für Bodengesundung

- Bodengesundungen sind entweder aktiv anzulegen bzw. können bestehende Bodengesundungen belassen werden.
- Bei aktiver Anlage einer Bodengesundung auf Obst- und Weinflächen muss die Begrünungskultur zumindest eine winterharte Art aufweisen. Im Fall von Mischungen dürfen dazu auch nicht winterharte Mischungspartner verwendet werden.
- Bei aktiver Anlage einer Bodengesundung auf Hopfenflächen sind folgende Kulturen zulässig: Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrübsen (inklusive Perko). In Bezug auf Grünschnittroggensorten laut Saatgutgesetz sind derzeit die Sorten Beskyd, Chrysanth Hanserroggen und Protector in der österreichischen Sortenliste angeführt. Darüber hinaus sind im EU-Sortenkatalog weitere 10 Sorten angeführt. Saatgut dieser Sorten ist auch in Österreich verkehrsfähig. Diese sind: Bernburger Futterroggen, Borfuro, Humbolt, Pastar, Rheidol, Sellino, Speedogreen, Turbogreen, Vitallo und Wiandi. Nachbauseaatgut von zulässigen Grünschnittroggensorten darf ebenfalls verwendet werden.

Erosionsschutz Obst

- Eine ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen ist erforderlich. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs rund um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 100 cm. Bei Pflanzsystemen, die von Einzelreihen abweichen, wie z.B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen oder besonders breite Reihenabstände wie z.B. Holunder, bei denen eine Zeilenbreite von maximal 100 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.

Erosionsschutz Wein

- Eine flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen oder Bewirtschaftung von Weinterassen ist erforderlich. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs rund um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 80 cm.
- Folgende Begrünungsvarianten für Weinflächen sind möglich:
 - **Variante A:** Mindestbegrünungszeitraum von 1. November bis 30. April (Winterbegrünung)
 - **Variante B:** Ganzjährige Begrünung von 1. Jänner bis 31. Dezember
- Weinflächen mit einer Hangneigung ≥ 25 % sind ganzjährig von 1. Jänner bis 31. Dezember (Variante B) zu begrünen.
- Teilflächen eines Feldstücks, die eine durchschnittliche Hangneigung von ≥ 25 % aufweisen, sind grundsätzlich ebenfalls ganzjährig von 1. Jänner bis 31. Dezember (Variante B) zu begrünen.
- Weinschläge, bei denen weniger als 10 % der Fläche eine Hangneigung ≥ 25 % aufweisen, können auch gemäß Variante A (1. November bis 30. April) bewirtschaftet und als solche im Mehrfachantrag-Flächen gekennzeichnet werden. Weinschläge, die lediglich aufgrund der Angabe von Sorte und Aussaatjahr gebildet werden müssen, sind im Sinne dieser Regelung in Summe zu betrachten.

Bei Weinflächen mit einer Hangneigung unter 25 % kann die Begrünung entweder nach Variante A (Mindestbegrünungszeitraum von 1. November bis 30. April) oder nach Variante B (ganzjährige Begrünung von

1. Jänner bis 31. Dezember) durchgeführt werden. Bei diesen Flächen mit einer Hangneigung unter 25 % ist ein jährlicher Wechsel zwischen den Begrünungsvarianten A und B möglich und im Mehrfachantrag-Flächen entsprechend zu beantragen.

Beispiele:

- Wenn eine bestehende Begrünung über dem Winter stehen gelassen wird und dann im Folgejahr nach dem 30. April umgebrochen wird (Variante A), so muss spätestens bis zum nächsten 1. November eine Begrünungskultur aktiv angelegt werden.
 - Bei einem Wechsel von der ganzjährigen Variante B auf die Winterbegrünungsvariante A muss im Herbst die Begrünung nicht umgebrochen und neu angebaut werden. Die Fläche muss jedoch mindestens bis 30. April begrünt bleiben. Bei einem Wechsel von der Winterbegrünungsvariante A auf die ganzjährige Variante B bei Weinschlägen muss die Fläche ab 1. Jänner begrünt sein.
- Wenn ein Betrieb die Erosionsschutzfläche nach Variante B bewirtschaftet und der Nachbar die angrenzende Fläche nach Variante A, so sind grundsätzlich die Bedingungen der jeweiligen Variante auf den beantragten Flächen einzuhalten. Wird die Begrünungsfläche in der gemeinsamen Fahrgasse am Rand vom Nachbar im Zuge der Bearbeitung des eigenen Weingartens vorzeitig umgebrochen, so führt dies zu keiner Beanstandung.

Erosionsschutz Hopfen

- Es ist jedenfalls eine flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen von 15. Oktober bis 15. April erforderlich (Winterbegrünung). Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs rund um die Hopfenpflanzen, wobei jedoch zumindest 60 % der Fläche begrünt sein müssen.

Aufzeichnungsverpflichtung

- Es sind betriebliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen Folgendes beinhalten:
- Betrieb
 - Feldstücksnummer und -bezeichnung
 - Schlaggröße
 - Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauerkultur
 - Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung oder der Bodengesundung
- Eine Aufzeichnungsvorlage steht unter anderem online unter www.ama.at zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten. Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

Zulässige Bodenarbeiten

- Eine Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z.B. Untergrund- oder Tiefenlockern).

Nutzungsverbot

- Eine Nutzung des Begrünungsaufwuchses ist nicht erlaubt. Mähgut muss auf der Fläche verbleiben und darf nicht abtransportiert werden. Eine Beweidung der Begrünungsfläche ist jedoch zulässig.

Erneuerung der Begrünung

Ganzjährige Begrünung von 1. Jänner bis 31. Dezember (Obst, Wein Variante B):

- Die Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sowie der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Dauerkultur erfolgen - spätestens jedoch bis zum 1. Oktober. Bei einer Rodung nach dem 15. September darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30. April) unbegrünt bleiben.

Beispiele:

- Die Erneuerung der Begrünung kann auf einer Fläche auch zeitlich versetzt erfolgen, also beispielsweise zuerst nur in jeder 2. Fahrgasse und einige Zeit später in den jeweils anderen Fahrgassen. Eine solche Vorgangsweise ist in den verpflichtenden Aufzeichnungen entsprechend zu beschreiben und zu dokumentieren. Die 8 Wochen müssen für jeden Flächenteil eingehalten werden.

- *Ganzjährig begrünte Wein- oder Obstflächen, die nach dem 15. September gerodet werden, dürfen über den Winter brach liegen gelassen werden, d.h. bis zum nächsten Frühjahr (Stichtag 30. April) unbegrünt bleiben. Grundsätzlich wird für die über den Winter brachliegenden Flächen dieselbe Flächenprämie wie vor der Rodung gewährt. Spätestens im Frühjahr muss jedoch entweder eine Neuauspflanzung erfolgen oder die Fläche als Bodengesundung deklariert und die dafür vorgesehenen Bestimmungen eingehalten werden.*
- *Bei einer Neuauspflanzung im Frühjahr ist die Begrünung bis spätestens 30. April anzulegen. Bei einer Auspflanzung im Mai muss daher die Begrünung spätestens bis zum 30. April angelegt sein.*
- *Wird auf eine bestehende Kleeabdeckung gehäckseltes Stroh ausgebracht und liegengelassen und ist die Strohabdeckung längstens nach 8 Wochen von der Begrünung wieder durchwachsen, so ist dies zulässig. Die Maßnahme ist in den Aufzeichnungen zu vermerken.*
- *Bei einer Neuauspflanzung wird die Wiederanlagfrist der Begrünung (innerhalb von 8 Wochen) ab der Neuauspflanzung berechnet. Bei Umbruch in eine bestehende Begrünung muss die Wiederanlage der Begrünung innerhalb von 8 Wochen ab Umbruch erfolgen.*
- *Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Umbruch der Begrünung erfolgen.*

Winterbegrünung (Wein Variante A, Hopfen):

- Bei der Winterbegrünung ist die Erneuerung der Begrünung nicht zulässig. Bei Rodung nach dem 15. September darf die Fläche jedoch bis zum folgenden Frühjahr (bis 30. April) unbegrünt bleiben.

Bodengesundungsflächen

- Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Stilllegung zur Bodengesundung zulässig.
- Die Stämme, Reben bzw. Hopfenpflanzen müssen bei einer Bodengesundung entfernt werden und die Fläche ganzjährig begrünt sein. Das Belassen von Gerüsten auf der Bodengesundungsfläche ist erlaubt.
- Im Bodengesundungszeitraum muss auf allen Bodengesundungsflächen auf eine Stickstoffdüngung und auf einen Pflanzenschutzmitteleinsatz verzichtet werden. Demnach ist das Freispritzen des Zaunes einer Anlage von Obst, Wein oder Hopfen während der Bodengesundung auf der gesamten Schlagfläche der Bodengesundung verboten.
- Eine Nutzung der Bodengesundung ist nicht zulässig. Es darf weder eine Beweidung noch ein Abtransport des Mähgutes stattfinden.
- Die Flächen sind mindestens einmal pro Jahr zu häckseln oder zu mähen.
- Die Anlage einer Bodengesundung hat spätestens 8 Wochen nach der Rodung der Stämme, Reben bzw. Hopfenpflanzen zu erfolgen. Erfolgt die Rodung der Stämme, Reben bzw. Hopfenpflanzen nach dem 15. September, hat die Ansaat der Bodengesundung bis spätestens 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
- Der Umbruch einer Bodengesundungsfläche für eine nachfolgende Neuauspflanzung von Stämmen, Reben bzw. Hopfenpflanzen ist zulässig. Die Neuanlage einer Begrünung muss jedoch innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Bodengesundung erfolgen – spätestens jedoch bis zum 1. Oktober. Bei Umbruch der Bodengesundung nach dem 15. September darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30. April) unbegrünt bleiben. Die umbruchslose Erneuerung der Gründedecke der Bodengesundungsfläche ist zulässig.

Beantragung

- Die Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- Bei „Erosionsschutz Wein“ und Teilnahme an der Winterbegrünung von 1. November bis 30. April (Variante A) sind die entsprechenden Schläge mit dem Code „EWA“ in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen zu kennzeichnen.
- Weinschläge, die ganzjährig im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember (Variante B) begrünt werden, benötigen in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen keine gesonderte Kennzeichnung. Diese erhalten die Prämie für die ganzjährige Begrünung gemäß der automatisch ermittelten Hangneigung.

Höhe der Prämie

Obst	< 25 % Hangneigung	200 Euro/ha
	≥ 25 % Hangneigung	340 Euro/ha
Wein	< 25 % Hangneigung, Variante A (Winterbegrünung)	100 Euro/ha
	< 25 % Hangneigung, Variante B (ganzjährige Begrünung)	200 Euro/ha
	Variante B ≥ 25 % bis < 40 % Hangneigung	300 Euro/ha
	Variante B ≥ 40 % bis < 50 % Hangneigung	500 Euro/ha
	Variante B ≥ 50 % Hangneigung	800 Euro/ha
Weinterrassen	< 25 % Hangneigung	100 Euro/ha
	≥ 25 % bis < 40 % Hangneigung	300 Euro/ha
	≥ 40 % bis < 50 % Hangneigung	500 Euro/ha
	≥ 50 % Hangneigung	800 Euro/ha
Hopfen		200 Euro/ha
Bodengesundungsflächen, Sonstige Weinflächen und Sonstige Spezialkulturflächen		0 Euro/ha

- Bei der Prämienberechnung werden die beantragten Obst-, Wein- und Weinterrassen-Flächen entsprechend der im eAMA-GIS ausgewiesenen Hangneigung automatisch berücksichtigt.
- Die durchschnittliche Hangneigung bei Weinterrassen („WT“) kann aus dem Geländehöhenmodell nicht abgeleitet werden und wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Diese Flächen werden je nach Steilstufe aus der Verschneidung mit der im eAMA-GIS ausgewiesenen Hangneigung prämiert, wobei Flächen unter 25 % den Prämiensatz von 100 Euro/ha erhalten. Eine Gewährung von 200 EUR/ha gemäß Variante B ist nicht möglich, da keine Begrünung von Terrassenflächen verlangt ist. Es ist jedoch möglich, einen durch das Geländehöhenmodell ausgewiesenen flachen Terrassenteil als eigenes Feldstück mit der Nutzungsart „WI“ zu beantragen und ganzjährig zu begrünen, um die höhere Prämie für die Variante B zu erhalten.